

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 8.

Weimar.

20. April 1911.

Inhalt: Verordnung über die Befetzung der mittleren Beamtenstellen im Dienste der inneren Verwaltung. Vom 30. März 1911, Seite 48. — Ministerialbescheinigung, betr. Bildung eines Ausschusses zur Prüfung der Kandidaten für die mittleren Beamtenstellen im Dienste der inneren Verwaltung, Seite 47. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 48.

### Verordnung

über die

#### Befetzung der mittleren Beamtenstellen im Dienste der inneren Verwaltung.

Vom 30. März 1911.

[34] Über die Befetzung der mittleren Beamtenstellen im Dienste der inneren Verwaltung des Großherzogtums wird folgendes verordnet:

##### § 1.

Mittlere Beamtenstellen im Dienste der inneren Verwaltung sollen in der Regel nur Personen übertragen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und

- a) entweder die Prüfung für mittlere Verwaltungsbeamte bestanden haben,
- b) oder die Gerichtsschreibergehilfenprüfung oder die Prüfung für Rechnungs- und Expedienten bestanden haben und danach wenigstens ein Jahr lang im Dienste der inneren Verwaltung beschäftigt gewesen sind.

##### § 2.

Inwieweit andere Prüfungen den in § 1 genannten gleichzustellen sind, entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

##### § 3.

Der Ablegung der Prüfung für mittlere Verwaltungsbeamte hat ein zweijähriger Vorbereitungsdiens bei Staats- oder Gemeindeverwaltungsbehörden vor-